Glarus Süd Kraft

Leistungsvereinbarung

zwischen

Gemeinde Glarus Süd, Ratsherrenhaus, 8756 Mitlödi

Gemeinde

und

Technische Betriebe Glarus Süd, Farbstrasse 22, 8762 Schwanden

tbgs

betreffend

Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 69 Gemeindeordnung

I. Präambel

Die vorliegende Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 69 der Gemeindeordnung regelt die Pflichtleistungen und weitere Angebote der tbgs, die Verzinsung des Dotationskapitals und die Modalitäten der Gewinnablieferung an die Gemeinde, sowie die Pflichten und Rechte, welche die Gemeinde aus ihrem Verhältnis als Aktionärin der SN Energie AG den tbgs überträgt.

Zweck der Leistungsvereinbarung ist es, die Rahmenbedingungen für die Energiepolitik, als Standortfaktor der Gemeinde, welche über bedeutende eigene Wasservorkommen verfügt und diese auch für die Energieproduktion nutzen will, im Rahmen der Gemeindeinteressen und der übergeordneten Gesetzgebung zu definieren. Dabei sind sich die Parteien bewusst, dass eine Lösung im Spannungsfeld von attraktiven Energiepreisen einerseits und einer Gewinnausschüttung an die Gemeinde andererseits gefunden werden muss. Diese Leistungsvereinbarung regelt die entsprechende Positionierung für die nächsten Jahre.

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende Leistungsvereinbarung sind die Art. 65 bis 77 Gemeindeordnung, insbesondere Art. 69, sowie übergeordnete Erlasse, insbesondere die eidgenössische Stromversorgungsgesetzgebung, die zugehörigen Verordnungen und die kantonalen Umsetzungserlasse.

III. Leistungen und Aufgaben der tbgs

A. Pflichtleistungen der tbgs

1. Umfang der Pflichtleistungen

Die Pflichtleistungen der tbgs ergeben sich aus Art. 66 Abs. 1 Gemeindeordnung.

2. Vorgaben zur Erbringung der Pflichtleistungen

Erste Priorität des Betriebes der tbgs kommt der dauernden, wirtschaftlichen, günstigen und ökologische Stromversorgung der Gemeinde zu. Die tbgs haben ihre Aktivitäten auf die Erreichung dieser Ziele auszurichten. Die Versorgungs- und Dienstleistungsqualität, Netzkosten und Tarife sowie Compliance sind die messbaren Indikatoren. Sie werden jährlich erfasst und von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) errechnet.

- Versorgungsqualität

  Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Stromversorgungsverordnung (nachfolgend StromVV) haben die Netzbetreiber der Elektrizitätskommission (nachfolgend ElCom) jährlich die Kennzahlen zur Versorgungsqualität einzureichen. Die Indikatoren SAIFI und SAIDI zeigen die Versorgungsverfügbarkeit. Die SAIFI-Kennzahl beschreibt die Unterbrechungshäufigkeit und die SAIDI-Kennzahl die Dauer der Versorgungsunterbrechung eines Endverbrauchers im Versorgungsgebiet. Die CAIDI-Kennzahl beschreibt, wie lange eine Unterbrechung im Mittel dauert.

  Innerhalb der Vergleichsgruppe sind die Zielwerte zu unterbieten. Die entsprechenden Kennzahlen sind jährlich im Geschäftsbericht zu publizieren.

- Produktevielfalt und Dienstleistungsqualität

  Die tbgs bieten ein breites Angebot an Energieprodukten unterschiedlicher Qualität und mit Kombinationsmöglichkeiten an. Die tbgs informieren über Stromlieferungsunterbrüche. Geplante Unterbrüche werden vorangekündigt. Bei geplanten Unterbrüchen sowie Störungen wird über den Grund informiert.

- Netzkosten und Tarife

  Die Netzkosten und Netztarife der tbgs werden jährlich mit denen anderer EVU mit ähnlichen Gegebenheiten (Siedlungs- und Energiedichte) im Sinne eines Benchmarks verglichen. Die Tarife für Energie und Netznutzung in der Grundversorgung orientieren sich wie folgt:

  - **Haushaltstarife Profile H1 bis C2 (natürliche Personen)**
    die Tarifprofile H1 bis C2 entsprechen höchstens dem jeweiligen Durchschnittswert im schweizerischen Strompreisvergleich.

  - **Tarife für Industrie und KMU, Profile C3 bis C7**
    die Tarife für Gewerbe und Industrie C3 bis C7 liegen im Durchschnitt über alle Profile innerhalb des vorderen Drittels im schweizerischen Strompreisvergleich.

  Markt-Energielieferungen müssen kostendeckend sein.

- Compliance

  Die tbgs halten sich an die vorgegebenen Fristen der ElCom. Die Kostenrechnung, Tarifblätter und die Jahresrechnung sind der ElCom fristgerecht einzureichen. Die sogenannte 75-Franken-Regel, welche vorgibt, dass die Verwaltungs- und Vertriebskosten der Energielieferung in der Grundversorgung pro Rechnungsempfänger CHF 75.00 nicht übersteigen sollen, ist einzuhalten.

Gemäss Art. 67 Gemeindeordnung sind die tbgs verpflichtet, die erneuerbaren Energien zu fördern. Die jährliche Stromkennzeichnung gibt Auskunft über die Herkunft der den Endkunden gelieferten Energie. Die tbgs bauen die Anteile "nicht erneuerbare Energie" sukzessive ab, und fördern CO2-neutrale Energien.

B. Weitere Aufgaben der tbgs

3. Zwingende Aufgaben gemäss Art. 66 Abs. 2 Gemeindeordnung

Die tbgs haben neben den Pflichtaufgaben weitere Aufgaben zu erfüllen. Diese ergeben sich aus Art. 66 Abs. 2 Gemeindeordnung und sind:

- Bereitstellung eines Kommunikationsnetzes für eigene und kommunale Belange:

  Die tbgs betreiben für die aktive Netzbewirtschaftung ein Kommunikationsnetz. Zudem werden für Gewerbekunden Internet- Telefonie- und TV-Produkte angeboten. Die tbgs sind verpflichtet das Kommunikationsnetz für kommunale Belange, wie Beispielweise für die Gemeindeverwaltung, für die Feuerwehr und Schulen bereitzustellen. Der Betrieb soll mindestens kostendeckend sein.

- Beratung und Förderung bezüglich Energieeffizienz:

  Die tbgs haben eine für sämtliche Kunden zugängliche, regelmässige und effektive Beratung und Förderung bezüglich Energieeffizienz anzubieten. Über die entsprechende Tätigkeit ist jährlich im Geschäftsbericht zu informieren.

- Betrieb der Wärmeverbünde Linthal und Schwanden:

  Die tbgs haben die beiden Wärmeverbünde zu betreiben und im Rahmen ihrer Möglichkeiten auszubauen. Der Betrieb soll mindestens kostendeckend sein.

4. Freiwillige Dienstleistungen gemäss Art. 66 Abs. 3 Gemeindeordnung

Gemäss Art. 66 Abs. 3 Gemeindeordnung kann die tbgs weitere Dienstleistungen wahrnehmen. Die tbgs ist frei, welche zusätzlichen Dienstleistungen sie anbietet. Die zusätzlichen Dienstleistungen werden nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführt und müssen kostendeckend erbracht werden. Eine Quersubventionierung zugunsten dieser Dienstleistungen ist ausgeschlossen. Es ist entsprechend eine transparente Spartenrechnung zu führen.

5. Weitere Aufgaben

Die tbgs können weitere Dienstleistungen im Auftrag und/oder für die Gemeinde wahrnehmen bzw. anbieten. Diese werden mit der Gemeinde in separaten Vereinbarungen einzeln geregelt.

IV. Verzinsung des Dotationskapitals

Die Verzinsung des Dotationskapitals bewegt sich zwischen 2.5% und 4.0%. Die Höhe der Verzinsung wird jeweils im September vom Gemeinderat und dem VR der tbgs gemeinsam festgelegt. Als Grundlage wird der 10-jährige ZKB Swapzinssatz plus 1.0% definiert. Als Stichtag gilt der Schlusskurs des ersten Arbeitstages im Geschäftsjahr. Liegt der so berechnete Zinssatz unter 2.5%, kommt der Zinssatz von 2.5% für die Verzinsung des Dotationskapitals zur Anwendung.

V. Rechnungslegungsvorschriften

A. Grundsatz der Rechnungslegung nach OR

Die tbgs führen eine transparente Rechnung, welche sowohl der übergeordneten Gesetzgebung entspricht als auch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Der Gemeinderat erhält die detaillierten Spartenrechnungen und den Bericht der Revisionsstelle. Die Revisionsstelle der tbgs prüft, ob die Vorgaben der Leistungsvereinbarung eingehalten sind und die einzelnen Sparten nicht quersubventioniert werden.

B. Offenlegung und Bildung von stillen Reserven

Der Bestand der stillen Reserven ist jeweils per 31. Dezember vollumfänglich offenzulegen.

C. Abschreibung

Die Abschreibungsdauer entspricht der geplanten wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlage und wird zum Beispiel durch natürlichen oder technischen Verschleiss, rechtliche Vorgaben oder wirtschaftliche Überholung bestimmt. Entsprechend ist die Abschreibungsdauer nicht zwangsläufig deckungsgleich mit der technisch möglichen Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer bzw. Abschreibungsdauer müssen gemäss transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien einheitlich für die verschiedenen Anlagen und Anlagenteile, gemäss Art. 13 Abs. 1 StromVV festgelegt werden.

Die Anlagen im Bereich Verteilnetz werden linear abgeschrieben (Art. 13. Abs. 2 StromVV).

Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig und werden gegenüber dem Gemeinderat offengelegt.

VI. Gewinnablieferung

Die tbgs liefern der Gemeinde ab dem Geschäftsjahr 2021 (wirksam im Budget 2022 der Gemeinde) jährlich eine pauschale Gewinnabgabe von CHF 300'000.00.

VII. Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Aktionärsverhältnis der Gemeinde zur SN Energie AG an die tbgs

Als Aktionärin der SN Energie AG (SN) und als Partei des Partnervertrages der SN hat die Gemeinde Glarus Süd alle Rechte und Pflichten, welche sich aus ihrer Stellung als Aktionärspartnerin der SN und als Vertragspartei ergeben. Diese Rechte und Pflichten betreffen unter anderem auch das Recht bzw. die Pflicht, die im Partnervertrag und im Energieabgabereglement der SN definierte Menge Energie abzunehmen. Die Gemeinde überträgt den tbgs diese Pflicht bzw. dieses Recht sowie alle weiteren sich aus dem Energieverkehr (Bezug und Transport) mit der SN ergebenden Rechte und Pflichten, unabhängig davon, ob sich diese aus dem Partnervertrag, aus der Aktionärsstellung der Gemeinde oder aus besonderen Abmachungen der Gemeinde mit der SN ergeben.

Im Rahmen des Energieverkehrs (Bezug und Transport) können die tbgs direkt mit der SN verkehren sowie die notwendigen Abmachungen treffen und Handlungen vornehmen. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Gemeinderates gemäss Gemeindeordnung sowie diejenigen der Gemeindeversammlung, auch bezüglich des Partnervertrages.

Die Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsrat der SN, das Verwaltungsratspräsidium der tbgs und deren Geschäftsführer sowie das Gemeindepräsidium koordinieren ihr Handeln in den Belangen, welche die SN betreffen.

VIII. Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Jede Seite hat jederzeit die Möglichkeit Verhandlungen zu verlangen mit dem Ziel, dass die Leistungsvereinbarung teilweise oder vollständig überarbeitet wird. Dies ist frühestens nach dem Geschäftsjahr 2023 möglich. Die andere Seite ist verpflichtet in solche Verhandlungen einzutreten.

Glarus Süd, 21. Dezember 2020

Gemeinde Glarus Süd

Gemeindepräsident
Mathias Vögeli

Stv. Gemeindeschreiberin
Heidi Seibert

Technischen Betriebe Glarus Süd

VR-Präsident
Dr. Thomas Hefti

Geschäftsführer
Michael Trachsler